



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



SATZUNG DER MODELLBAUER-INNUNG
FÜR DIE HANDWERKSKAMMERBEZIRKE DORTMUND UND MÜNSTER

MUSTERSATZUNG
FÜR INNUNGEN

DIE INNUNGSVERSAMMLUNG HAT AM 12.11.2024 FOLGENDE
ÄNDERUNG IHRER SATZUNG BESCHLOSSEN.



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES* | 4 |
| § 1 NAME, SITZ UND BEZIRK..... | 4 |
| § 2 FACHGEBIET | 4 |
| § 3 AUFGABEN..... | 4 |
| § 4 UNTERSTÜTZUNGSKASSEN | 5 |
| § 5 ZUGEHÖRIGKEIT ZUR KREISHANDWERKERSCHAFT | 6 |
| MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| § 6 MITGLIEDSCHAFT..... | 6 |
| § 7 AUFNAHMEANTRAG, EHRENMITGLIEDSCHAFT | 6 |
| § 8 INNUNGSSATZUNG | 6 |
| § 9 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT | 7 |
| § 10 KUNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 7 |
| § 11 AUSSCHLUSS..... | 7 |
| § 12 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | 7 |
| § 13 RECHTE DER INNUNGSMITGLIEDER..... | 7 |
| § 14 AUFGABEN DER INNUNGSMITGLIEDER..... | 7 |
| § 15 GASTMITGLIEDSCHAFT | 8 |
| § 16 WAHL- UND STIMMRECHT | 8 |
| § 17 ÜBERTRAGUNG DES WAHL- UND STIMMRECHTS | 8 |
| § 18 VERLUST DES WAHL- UND STIMMRECHTS | 8 |
| § 19 VORAUSSETZUNGEN DER WÄHLBARKEIT | 9 |
| § 20 EINSPRUCH..... | 9 |
| § 21 AMTSVERLUST..... | 9 |
| ORGANE | 9 |
| § 22 ORGANE | 9 |
| § 23 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SITZUNGEN ANDERER ORGANE UND AUSSCHÜSSE | 9 |
| INNUNGSVERSAMMLUNG | 10 |
| § 24 AUFGABEN..... | 10 |
| § 25 DURCHFÜHRUNG..... | 11 |
| § 26 EINLADUNG..... | 12 |
| § 27 LEITUNG, NIEDERSCHRIFT | 12 |
| § 28 BESCHLUSSQUOREN | 12 |
| § 29 WAHLEN | 12 |
| VORSTAND | 13 |
| § 30 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG | 13 |
| § 31 WAHL DES OBERMEISTERS | 14 |
| § 32 VORSTANDSSITZUNGEN UND -BESCHLÜSSE | 14 |
| § 33 VERTRETUNG DER INNUNG..... | 14 |
| § 34 AUFGABEN DES VORSTANDES | 15 |
| § 35 GESCHÄFTSFÜHRUNG | 15 |
| AUSSCHÜSSE | 15 |
| § 36 ERRICHTUNG, AUFGABEN, ENTSCHÄDIGUNG..... | 15 |
| § 37 WAHL DER AUSSCHÜSSE | 15 |
| § 38 BESCHLÜSSE DER AUSSCHÜSSE | 16 |
| STÄNDIGE AUSSCHÜSSE | 16 |
| § 39 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE | 16 |
| AUSSCHUSS FÜR DIE BERUFSBILDUNG | 16 |
| § 40 AUSSCHUSS FÜR DIE BERUFSBILDUNG | 16 |
| § 41 MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BERUFSBILDUNG..... | 16 |
| GESELLENPRÜFUNGS AUSSCHUSS | 17 |



| | | |
|--|--|-----------|
| § 42 | GESELLENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS..... | 17 |
| § 43 | ZUSAMMENSETZUNG | 17 |
| RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS | | 18 |
| § 44 | RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS..... | 18 |
| AUSSCHUSS ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN AUSBILDENDEN UND LEHRLINGEN (AUSZUBILDENDEN)..... | | 18 |
| § 45 | AUSSCHUSS ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN AUSBILDENDEN UND LEHRLINGEN (AUSZUBILDENDEN) | 18 |
| § 46 | ZUSAMMENSETZUNG, VERFAHREN | 18 |
| FACHGRUPPEN | | 19 |
| § 47 | FACHGRUPPEN | 19 |
| § 48 | AUFGABEN DER FACHGRUPPEN..... | 19 |
| § 49 | VERTRETUNG DER FACHGRUPPE | 19 |
| GESELLEN-AUSSCHUSS..... | | 19 |
| § 50 | GESELLEN-AUSSCHUSS..... | 19 |
| § 51 | ZUSAMMENSETZUNG, WAHLZEIT..... | 20 |
| § 52 | WAHLBERECHTIGUNG | 20 |
| § 53 | WAHLBARKEIT | 21 |
| § 54 | ARBEITSLOSIGKEIT..... | 21 |
| § 55 | WAHLVERSAMMLUNG | 21 |
| § 57 | LEITUNG UND VERFAHREN DER WAHL | 21 |
| § 58 | ERSTE WAHLVERSAMMLUNG OHNE ERGEBNIS | 22 |
| § 59 | ANFORDERUNGEN AN DIE WAHLVORSCHLÄGE | 22 |
| § 60 | PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE | 22 |
| § 62 | ZWEITE WAHLVERSAMMLUNG | 23 |
| § 63 | WAHLERGEBNIS, EINSPRUCH, BEKANNTMACHUNG..... | 23 |
| § 64 | ALTGESELLE, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, NIEDERSCHRIFT | 23 |
| § 65 | AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, BEHINDERUNGSVERBOT | 24 |
| BEITRÄGE UND GEBÜHREN | | 24 |
| § 66 | BEITRÄGE UND GEBÜHREN | 24 |
| § 67 | HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSORDNUNG (DOPPELT: FINANZORDNUNG) | 25 |
| § 68 | VERMÖGENSVERWALTUNG | 25 |
| HAFTUNG DER INNUNG | | 25 |
| § 69 | SCHADENSERSATZ..... | 25 |
| ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DER HANDWERKSINNUNG..... | | 25 |
| § 70 | ANTRAG | 25 |
| § 71 | BESCHLUSS..... | 25 |
| § 72 | AUFLÖSUNG | 26 |
| § 73 | INSOLVENZ..... | 26 |
| § 74 | LIQUIDATION..... | 26 |
| § 75 | VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNG | 26 |
| § 76 | ABWICKLUNG..... | 26 |
| AUFSICHT | | 27 |
| § 77 | AUFSICHT | 27 |
| SCHRIFTFORM, TEXTFORM/ELEKTRONISCHE FORM..... | | 27 |
| § 78 | TEXTFORM/ELEKTRONISCHE FORM..... | 27 |
| BEKANNTMACHUNGEN | | 27 |
| § 79 | BEKANNTMACHUNGSORGAN..... | 27 |



ALLGEMEINES*

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ UND BEZIRK

- (1) Die Handwerksinnung führt den Namen Modellbauer-Innung für die Handwerkskammerbezirke Dortmund und Münster
Ihr Sitz ist in Dortmund
Ihr Bezirk umfasst die Handwerkskammerbezirke Dortmund und Münster, mit Ausnahme des Bezirkes der Fachinnung für Holz- und Kunststoff Bocholt, in den Grenzen vom 01.01.1980
- (2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

§ 2 FACHGEBIET

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke sowie handwerksähnliche Gewerbe:

1. Modellbauer
- 2.
- 3.
- 4.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen (Arbeitnehmern) und Lehrlingen (Auszubildenden) anzustreben;
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden), insbesondere durch überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen, zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
 4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
 5. das handwerkliche Können der Meister, Gesellen (Arbeitnehmer) zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,



8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Handwerksinnung soll
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Handwerksinnung kann
1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);
 2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind;
 3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
 4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln;
 5. Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor Gericht vertreten,
 6. für ihre Mitglieder Inkassodienstleistungen anbieten,
 7. Maßnahmen gegen Wettbewerbsverstöße ergreifen.
- (4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 UNTERSTÜTZUNGSKASSEN

- (1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.



- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 ZUGEHÖRIGKEIT ZUR KREISHANDWERKERSCHAFT

- (1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Der Haupt-/Geschäftsführer ist gleichzeitig Geschäftsführer der Innung. Er ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes ist und das Handwerk/Gewerbe ausübt, für welches die Innung gebildet ist und in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat,
2. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, oder infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat,
3. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder gegen den ein darauf gerichtetes Verfahren nicht anhängig ist und
4. noch nicht aus der Innung ausgeschlossen worden ist, sei es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker.

§ 7 AUFNAHMEANTRAG, EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Gegen die Ablehnung des Antrags ist der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 INNUNGSSATZUNG

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und der weiteren Ausschüsse ist die Satzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.



§ 9 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt oder vom Antragsteller gewünscht wurde.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod oder
 4. dem Wegfall einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 6.

§ 10 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

§ 11 AUSSCHLUSS

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
 2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 12 FOLGEN DER BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber der Handwerksinnung oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13 RECHTE DER INNUNGSMITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu nutzen.

§ 14 AUFGABEN DER INNUNGSMITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.



§ 15 GASTMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Handwerksinnung kann solche natürlichen und juristischen Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk oder dem Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Gastmitglied kann nicht werden, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 6 Ziff. 1 erfüllt. Die Gastmitglieder haben die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Gastmitglieder sind mit Ausnahme der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung sowie außergerichtlicher und gerichtlicher Vertretung berechtigt, die Einrichtungen der Handwerksinnung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (4) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 12 und § 14 entsprechend.

§ 16 WAHL- UND STIMMRECHT

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden Betriebsinhaber. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17 ÜBERTRAGUNG DES WAHL- UND STIMMRECHTS

- (1) Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, eine Personengesellschaft, eine natürliche Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Innung gegenüber obliegen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Wahl- und Stimmrecht auf ein qualifiziertes Familienmitglied oder einen Betriebsangehörigen übertragen werden.
- (3) Die Wirksamkeit der Stimmrechtsübertragung, insbesondere das Vorliegen eines Ausnahmefalls, ist von der Innung zu überprüfen. Die Übertragung und die Übernahme des Wahl- und Stimmrechts bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 VERLUST DES WAHL- UND STIMMRECHTS

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
3. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.



§ 19 VORAUSSETZUNGEN DER WÄHLBARKEIT

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die
 1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen,
 2. das gesetzliche Renteneintrittsalter zum Zeitpunkt der Wahl nicht überschritten haben.

Im Falle eines handwerksähnlichen Gewerbes entfällt das Erfordernis nach Nr. 1.

- (2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 und 2 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20 EINSPRUCH

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21 AMTSVERLUST

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen.

ORGANE

§ 22 ORGANE

Die Organe der Handwerksinnung sind,

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 23 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SITZUNGEN ANDERER ORGANE UND AUSSCHÜSSE

- (1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“) statt. Sie kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren



4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband und deren Stellvertreter,
 5. die Wahl der selbständigen Handwerker als Mitglieder des Zwischen- und Gesellenprüfungsausschusses,
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
 10. die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Nebensatzungen (§ 4),
 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
 - (4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
 - (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
 - (6) Vor der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 Nr. 12 ist dem Landesinnungsverband Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 25 DURCHFÜHRUNG

Die Innungsversammlung wird von der Geschäftsführung, in Abstimmung mit dem Obermeister, im Verhinderungsfall mit seinem Stellvertreter, vorbereitet. Ordentliche Innungsversammlungen finden in der



- (2) Offene Wahlen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Wahl stellen und niemand widerspricht.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (5) Wahlen müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

VORSTAND

§ 30 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER, AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter und bis zu 6 weiteren Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Lehrlingswartes übernehmen kann. Vor einer Wahl beschließt die Innungsversammlung über die genaue Anzahl der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann zusätzlich bis zu drei kooptierte Mitglieder benennen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 19 der Satzung finden auf diese keine Anwendung. Die kooptierten Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht im Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Für sämtliche Zwecke der Entschädigung beschließt die Innungsversammlung eine Entschädigungsanordnung.



§ 31 WAHL DES OBERMEISTERS

- (1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

§ 32 VORSTANDSSITZUNGEN UND -BESCHLÜSSE

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Obermeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich per E-Mail oder anderweitig in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 50), so ist der Vorsitzende des Gesellenausschusses rechtzeitig über die Sitzung des Vorstandes zu informieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 27 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33 VERTRETUNG DER INNUNG

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt oder in eigenen Angelegenheiten betroffen, erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Über die Vertretungsbefugnis i. S. d. Abs. 1 wird eine Bescheinigung durch die Handwerkskammer ausgestellt.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes dient die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.
- (4) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Obermeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.



Maßgabe entsprechend, dass die Neuwahl, die Berufung und der Widerruf der Bestellung von Ausschussmitgliedern, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss vorgenommen werden können.

- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger aus.
- (3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse - mit Ausnahme des Gesellenausschusses, des Gesellenprüfungsausschusses und Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses - mit beratender Stimme teilnehmen. Letzterer kann ihn jedoch anhören.

§ 38 BESCHLÜSSE DER AUSSCHÜSSE

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist eine Niederschrift anzufertigen.

STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

§ 39 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. ein Ausschuss für die Berufsbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Als ständiger Ausschuss kann ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

AUSSCHUSS FÜR DIE BERUFSBILDUNG

§ 40 AUSSCHUSS FÜR DIE BERUFSBILDUNG

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten zu beraten.

§ 41 MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BERUFSBILDUNG

- (1) Der Ausschuss für die Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und zwei Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Lehrlingswart kann als Ansprechpartner der Innung für Berufsausbildungsfragen insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:



- a) Informieren und Beraten von Auszubildenden und Betrieben bei Ausbildungsfragen,
- b) Vermittlung zwischen Auszubildenden und Betrieben bei Konflikten in der Ausbildung,
- c) die Lernortkooperation, insbesondere der Austausch und die Zusammenarbeit mit Betriebsinhabern, Auszubildenden, Ausbildungsberatern der Handwerkskammer, Prüfungsausschussmitgliedern, Lehrkräften der Berufsschulen und den Ausbildern der überbetrieblichen Ausbildungsstätten,
- d) Förderung und Sicherung der Berufsausbildung,
- e) Werben um neue Auszubildende.

Der Lehrlingswart kann Mitglied im Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten sein.

- (3) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 50 Abs. 4 findet Anwendung.

GESELLENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

§ 42 GESELLENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die nachfolgenden Vorschriften ergänzend.
- (2) Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Näheres regelt insbesondere die Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer.
- (3) Die Handwerksinnung hat über die Prüfungsgebühren zu beschließen. Der maximale Gebührenrahmen des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer darf dabei nicht überschritten werden.

§ 43 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung zur Errichtung eines Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss erteilt hat, errichtet die Innung nach Maßgabe der Gesellenprüfungsordnung sowie des Ermächtigungsbescheides der Handwerkskammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Arbeitgeber und deren Beauftragte, die von der Innungsversammlung gewählt werden, müssen nicht Innungsmitglieder sein. Die Arbeitnehmer und deren Beauftragte, die vom Gesellenausschuss gewählt werden, müssen nicht bei einem Innungsmitglied beschäftigt sein. Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt.
- (3) Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden.



- (4) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

§ 44 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

AUSSCHUSS ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN AUSBILDENDEN UND LEHRLINGEN (AUSZUBILDENDEN)

§ 45 AUSSCHUSS ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN AUSBILDENDEN UND LEHRLINGEN (AUSZUBILDENDEN)

- (1) Sofern die Innung einen Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen gebildet hat, unterliegen seinen Entscheidungen Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks.
1. aus dem Ausbildungsverhältnis,
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 46 ZUSAMMENSETZUNG, VERFAHREN

- (1) Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richten sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.
- (2) Der Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 53) erfüllen.



FACHGRUPPEN

§ 47 FACHGRUPPEN

Die Innung kann für jedes der in § 2 genannten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe Fachgruppen bilden.

§ 48 AUFGABEN DER FACHGRUPPEN

Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks/ Gewerbes in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.

§ 49 VERTRETUNG DER FACHGRUPPE

- (1) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter). Dieser vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks/Gewerbes bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten einer bestimmten Fachgruppe beraten werden, ist der Fachgruppenleiter einzuladen.

GESELLENAUSSCHUSS

§ 50 GESELLENAUSSCHUSS

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.



- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass,
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 51 ZUSAMMENSETZUNG, WAHLZEIT

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 52 WAHLBERECHTIGUNG

- (1) Berechtigter zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und der nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.
- (3) Bei der Stimmabgabe muss der Geselle eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Durch Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlleiters können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.



§ 53 WÄHLBARKEIT

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Betriebes beschäftigt ist.

§ 54 ARBEITSLOSIGKEIT

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 52 und 53 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 55 WAHLVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 61 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 56 EINLADUNG ZUR WAHLVERSAMMLUNG

- (1) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung durch Bekanntmachung gem. § 79 einzuladen.
- (3) Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen unverzüglich über die Einladung zu informieren.
- (4) Der Wahltermin ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt.

§ 57 LEITUNG UND VERFAHREN DER WAHL

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der die Voraussetzungen des § 52 erfüllt. Er hat vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt.



- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 52 und 53) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind abzulehnen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Abwesende können vorgeschlagen werden.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorlage der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 52 Abs. 3) einen Stimmzettel aus.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die Gesellen, denen er seine Stimme gibt, mit Namen auf dem Stimmzettel. Es dürfen nur so viele Gesellen bezeichnet werden, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind. Der Stimmzettel ist mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 58 ERSTE WAHLVERSAMMLUNG OHNE ERGEBNIS

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist durch die Geschäftsstelle gem. § 79 innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 56 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge ist auf die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 59) hinzuweisen.

§ 59 ANFORDERUNGEN AN DIE WAHLVORSCHLÄGE

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Aus dem Wahlvorschlag muss zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner muss bei der Unterschrift Beruf, Beschäftigungsbetrieb und Anschrift angeben.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzureichen.

§ 60 PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE

Der Wahlleiter prüft zusammen mit der Geschäftsstelle, ob die in den Wahlvorschlägen genannten Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§ 52 bzw. 53) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernisse



dennissen des § 59 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind abzulehnen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 61 EINZIGER WAHLVORSCHLAG

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.

§ 62 ZWEITE WAHLVERSAMMLUNG

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Wahlleiter Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von vier Wochen seit Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 59 Abs. 3) stattfinden. § 56, § 57 Abs. 2, 3 und 4 und § 58 Abs. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei befundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, so viel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Stellvertreter wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 57 Abs. 5, 6 Satz 1 und Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 63 WAHLERGEBNIS, EINSPRUCH, BEKANNTMACHUNG

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsnachweise der Geschäftsstelle auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand prüft gemeinsam mit dem Wahlleiter das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in dem für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Betrieb, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 64 ALTGESELLE, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, NIEDERSCHRIFT

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Gesellenausschusses.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 65 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, BEHINDERUNGSVERBOT

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnisse werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 6 Satz 3 und 5 und § 36 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 66 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Die Innung kann für die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.
- (3) Beiträge können sich nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Mitglieder staffeln.
- (4) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Außerdem kann die Innung Sonderbeiträge (Umlagen) erheben. Der Zusatzbeitrag wird erhoben nach einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme.
- (5) Zur Feststellung der Lohnsumme sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 SGB VII zu geben. Sofern das einzelne Innungsmitglied seine Einwilligung erteilt hat, kann die Innung selbst oder auch über ihren Verband bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Lohn- und Gehaltssumme erfragen. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.
Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten nicht zu erhalten, so ist die Innung berechtigt, diese zu schätzen.
- (6) Die Beiträge und Umlagen werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- (7) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.



§ 67 HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSORDNUNG

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Beschließt die Kreishandwerkerschaft eine eigene Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung so gilt diese.

§ 68 VERMÖGENSVERWALTUNG

- (1) Bei der Anlage von Kapital aus den Rücklagen ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Die Innungsversammlung kann eine Finanzanlagenrichtlinie erlassen.

HAFTUNG DER INNUNG

§ 69 SCHADENSERSATZ

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DER HANDWERKSINNUNG

§ 70 ANTRAG

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, der Nebensatzungen und auf Fusion von Innungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Fusion oder Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte, Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 71 BESCHLUSS

- (1) Zu Beschlüssen über die Änderungen der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.



§ 72 AUFLÖSUNG

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes und der Kreishandwerkerschaft aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere, als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 73 INSOLVENZ

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 74 LIQUIDATION

- (1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 79) bekanntzumachen.

§ 75 VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNG

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 76 ABWICKLUNG

- (1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbliebene Vermögen wird der Kreishandwerkerschaft zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.



AUFSICHT

§ 77 AUFSICHT

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

SCHRIFTFORM, TEXTFORM/ELEKTRONISCHE FORM

§ 78 TEXTFORM/ELEKTRONISCHE FORM

Sollte in dieser Satzung die Schriftform vorgeschrieben sein, so entspricht dieser auch die Text- oder elektronische Form.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 79 BEKANNTMACHUNGSORGAN

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen auf der Internetseite der Innung oder der für die Innung zuständigen Kreishandwerkerschaft unter <https://kh-handwerk.de/bekanntmachungen/>

Dortmund, den 12.11.2024

Obermeister Grewer-Czytkowski



Geschäftsführer Baranowski

Handwerkskammer Dortmund, den 26. Februar 2025

Präsident Schröder

Hauptgeschäftsführer Harder